

anwesenden 58 Mitglieder erfolgte Genehmigung und Mitvollziehung durch die Abgg. Hesse und Hartenstein zum Vortrag aus der Registrande geschritten, auf welcher neu eingetragen war:

1) Den 14. Octbr. Auerweiter Bericht der außerordentlichen Deputation über den speziellen Theil des Criminalgesetzbuches. (Zum Druck zu befördern und dann auf eine Tagesordnung.) — 2) Eod. Der Abg. Hänischel aus Königstein bittet um Urlaub für den 17. und eventuell auch für den 18. dieses Monats. (Wird bewilligt.) — 3) Eod. Petition der Aeltesten der Bäckerinnung zu Dresden, Wilhelm Grämer und Conf., daß die in der §. 10. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes enthaltene Bestimmung der Gleichstellung der Abschätzung mit den Fleischern in Bezug auf sie eine Abänderung erleide. (An die 4. Deputation zu verweisen und von dieser zu erwägen, ob die Beschwerde so bedeutend sei, daß darüber Bericht zu erstatten.) — 4) Eod. Der Abg. Kasten bittet um Urlaub vom 26. — 29. Octbr. d. J. (Der Urlaub ist bereits erteilt.) — 5) Eod. Bericht der 4. Deputation über die Beschwerde des Mühlenbesizers Geißler und des Häusler Ritter zu Hermsdorf wegen eines über ihre Grundstücke gelegten Kommunikationswegs. (Wird zuvörderst zu verlesen sein) — 6) Eod. Protokoll-extrakt der ersten Kammer über das Gesetz wegen der Militairpensionen. (Wird zuvörderst an die 1. Deputation zurückgelangen.) — 7) Eod. Desgleichen, die Uebernahme der Naturalleistungen für das Militair auf die Staatskasse und die Ordonnanz betr. (Ebenfalls zuvörderst an die 1. Deputation.) — 8) Eod. Der Abg. Claus aus Leipzig bittet um Verlängerung seinesurlaubes bis zum 19. d. Mts. (Wird bewilligt.) — 9) Eod. Der Stellvertreter Hanel aus Rauenstein bittet um Urlaub bis zum 25. Octbr. d. J. (Ebenfalls.) — 10) Eod. Der Abg. a. d. Winkel auf Roisch bittet wegen Krankheitsverhältnisse um einige Tage Verlängerung seinesurlaubes. (Wird einstimmig genehmigt.)

Präsident: Nächstdem haben sich heute wegen Kranklichkeit entschuldigen lassen die Abgg. Hänischel aus Witweida und Wedag. — Ehe aber zur Tagesordnung übergegangen wird, habe ich zu bemerken, daß die ständische Schrift, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden und was dem anhängig betreffend, 3 Tage lang ausgelegen hat, ohne daß dagegen Erinnerungen eingegangen sind. Sie wird also nunmehr abzulassen sein. Noch habe ich bemerklich zu machen, daß die ständische Schrift, die Ablösung der baaren Geldfälle betr., gefertigt worden ist. Wenn die Kammer damit einverstanden ist, so könnte dieselbe, da sie nur von geringem Umfange ist, der Kammer sofort vorgetragen werden.

Nachdem hierauf vom Referenten D. Schröder die betreffende Schrift der Kammer vorgetragen worden, erhält dieselbe auf deshalb gestellte Frage des Präsidenten einstimmig die Genehmigung der Kammer.

Man geht darauf zur Tagesordnung über, zur Berathung des Berichtes der 1. Deputation, den Gesetzentwurf über das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten betreffend.

Die Verhandlungen der I. Kammer über diesen Gegenstand siehe in Nr. 226. d. Bl. S. 3698. flg. —

Referent D. Schröder trägt zuvörderst das allerhöchste Decret und den allgemeinen Theil des Berichtes vor, welcher mit dem Gutachten der Deputation schließt, dem in der I. Kammer (s. Nr. 226. d. Bl. S. 3702. Spl. 1.) beschlossenen Antrage: „die hohe Staatsregierung zu ermächtigen, soweit sie solches bei weiterer Erwägung thunlich und zweckmäßig finde, auch bei Administrativjustizsachen den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung zu verschaffen,“ die Bestimmung zu versagen, und es tritt die Kammer, wie Niemand das Wort begehrt, diesem Gutachten sofort einstimmig bei.

Bei der nun folgenden speziellen Berathung erlangen die §§. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. (s. dieselben in Nr. 226. d. Bl. S. 3702. Spl. 1. flg.) unveränderte Annahme.

In §. 11. (s. dieselbe in Nr. 226. d. Bl. S. 3702. Spl. 2.) hat die Deputation statt der Worte: „durch Zufertigung einer Abschrift“ die Worte zu setzen vorgeschlagen: „durch eine Abschrift,“ ingleichen in §. 12. (s. a. a. D.) in Vereinigung mit der I. Kammer die Weglassung der Worte: „in der Regel und“ angemessen erachtet. — Beide Vorschläge werden genehmigt und mit diesen Abänderungen die §§. 11. und 12. einstimmig angenommen.

Zu §. 13. und 14. (s. d. a. a. D.) hat die Deputation Etwas nicht bemerkt.

Abg. Roux: Die Deputation der I. Kammer hatte beantragt, es sollten die Worte eingeschaltet werden: „Auf Antrag des einen Theils.“ In der I. Kammer hat man das abgelehnt, und zwar aus einem Grunde, dem ich nicht beipflichten kann. Es wurde nämlich von einem Mitgliede der I. Kammer gegen den Vorschlag ihrer Deputation bemerkt: „daß der Zusatz überflüssig erscheine, weil die Deputation dadurch dem Richter die Freiheit zur Verlängerung der Frist vorbehalten wolle, diese Freiheit aber schon nach dem Gesetzentwurfe dem Richter zustehe, indem die §. 14. bloß davon handle, daß die Verkürzung der Frist dem Richter nicht zukomme.“ Ich bin nun aber der Ansicht, daß es dem Richter, wenn einmal eine Auflage erlassen worden ist, nicht freisteht, beliebig die Frist zu verlängern, und die Deputation ist wohl auch von dieser Ansicht ausgegangen.

Referent D. Schröder: Die Deputation glaubte, daß Fälle vorkommen können, wo die Verlängerung der Frist nothwendig ist, und daß, wenn sie vom Richter ausgeht, triftige Gründe dazu vorhanden sein werden. Bei der Abänderung aber, wie sie in der I. Kammer vorgeschlagen, jedoch nicht angenommen worden, waren solche Gründe nicht vorhanden, weil sie sich nur auf Verkürzung der Frist, nicht aber auf Verlängerung derselben bezog.

Hierauf wird §. 14. einstimmig angenommen.

Bei §. 15. (s. Nr. 226. d. Bl. S. 3702. Sp. 2.) beantragt die Deputation in Conformität mit der Veränderung zu §. 11., den Satz: „die Zufertigung — — — — — Verwarnung ergeht“ folgendergestalt zu fassen: „Eine besondere Auflage an den Ausbringer, daß er die Gegenleistung bewirke, ist unzulässig.“